

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 31. Januar

1962

Inhalt: 1. Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen. 2. Sonn- und Feiertagsschutz. 3. Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63. 4. Beitragsentrichtung zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen. 5. Sammelhaftpflichtversicherung. Versicherungsschutz bei Jugendgruppenfahrten ins Ausland. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Herford. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Recklinghausen. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Bücher und Schriften.

Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 1. 1962
Nr. 27646/C 9—08a

Die Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen, die zwischen dem Kultusministerium und den drei Evangelischen Landeskirchen von Nordrhein-Westfalen 1955 abgeschlossen und später neu gefaßt wurde, war bisher immer nur in einer vorläufigen Form abgeschlossen worden. Nach Jahren der Erprobung und nach eingehenden Verhandlungen unter den Beteiligten ist die Vereinbarung nun in eine endgültige Form gebracht worden, die wir nachstehend veröffentlichen. Die Vereinbarung ist in dieser Form am 1. 1. 1962 in Kraft getreten.

Vereinbarung

zwischen

dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche andererseits,

betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen.

In Durchführung der §§ 31 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen berufsbildenden Schulen kann im Einvernehmen zwischen der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche), dem zuständigen Regierungspräsidenten und dem beteiligten Schulträger wie folgt geregelt werden:

§ 1

- (1) Die Kirche übernimmt die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen berufsbildenden Schulen. Sie stellt die hierfür notwendigen Lehrpersonen zur Verfügung und benennt dem Regierungspräsidenten einen Beauftragten für die Durchführung des Religions-

unterrichts in einem von der Kirche bestimmten Bezirk (Bezirksbeauftragter für den Religionsunterricht).

- (2) Dem Unterricht wird ein von der Kirche für jede Schule zu Beginn des Schuljahres aufzustellender Verteilungsplan zugrunde gelegt. Änderungen des Verteilungsplanes sollen während des laufenden Schuljahres vermieden werden.
- (3) Der Verteilungsplan sowie etwa notwendige Änderungen sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger zu genehmigen.
- (4) In den Verteilungsplan und in die etwaigen Änderungen sind die Namen, das Geburtsdatum, die Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis und die für die einzelnen Lehrpersonen vorgesehenen Wochenstunden aufzunehmen. Die Gesamtzahl der nach § 4 (1) vom Schulleiter festgestellten Religionsstunden ist im Verteilungsplan ebenfalls anzugeben.

§ 2

- (1) Die Genehmigung des Verteilungsplanes enthält den staatlichen Unterrichtsauftrag an die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrpersonen.
- (2) Die für die Erteilung des Unterrichts erforderlichen Voraussetzungen (Lehrbefähigung, kirchliche Bevollmächtigung, Gesundheitszeugnis, Straffreiheit) werden von der Kirche gewährleistet.

§ 3

- (1) Die obere Schulaufsichtsbehörde gibt dem Schulträger und der Kirche von der Genehmigung des Verteilungsplanes Kenntnis.
- (2) In Fällen der Erkrankung oder sonstigen Behinderung der vorgesehenen Lehrpersonen sorgt die Kirche im Benehmen mit dem Schulleiter für Vertretung.

§ 4

- (1) Der Schulleiter stellt im Benehmen mit der Kirche die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.

- (2) Bei der Festlegung des Stundenplanes für den Religionsunterricht wirken der Schulleiter und der Bezirksbeauftragte für die Durchführung des Religionsunterrichts zusammen.

§ 5

- (1) Der Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen kann erteilt werden von
1. Theologen mit abgeschlossener Ausbildung (1. und 2. theologische Prüfung);
 2. Theologen ohne abgeschlossene Ausbildung (Kandidaten nach der 1. theologischen Prüfung);
 3. Katecheten;
- (2) Darüber hinaus können Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, im Religionsunterricht bis zur Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn ihnen von der kirchlichen Oberbehörde eine entsprechende Unterrichtserlaubnis ausgestellt worden ist.
- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Personen bedürfen der kirchlichen Bevollmächtigung (Ordination oder Vokation).

§ 6

Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts nach dieser Vereinbarung entstehenden Personalkosten werden vom Lande pauschal nach Maßgabe der §§ 7—14 erstattet.

§ 7

Die zu erstattenden Personalkosten werden wie folgt errechnet:

1. Für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung nach der Bes.-Gr. A 13 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 11. 1960 GV. NW. S. 357 (LBesG. 1960) und des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. 12. 1960 — GV. NW. S. 457 — 6. Dienstaltersstufe, Ortszuschlag Stufe 4, Ortsklasse A.
2. Für Theologen ohne abgeschlossene Ausbildung und für Katecheten nach der Verg.Gr. IVb BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, 44. Lebensjahr (Neueinstellung), Ortszuschlag Stufe 4, Ortsklasse A, Tarifklasse III.
3. Für nebenamtlich und nebenberuflich tätige Lehrpersonen (insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 2) nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts.

§ 8

Die Besoldung einschließlich der Versorgungs-kassenbeiträge sowie die Vergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung für die Lehrpersonen werden vom Lande an die Kirche vierteljährlich nachträglich abgeführt. Zu Beginn eines jeden Quartals werden der Kirche von dem zuständigen Regierungspräsidenten 50 v. H. der voraussichtlich zu erstattenden Personalkosten als Abschlag gezahlt.

§ 9

Die zu erstattenden Personalkosten sind in einer dem zuständigen Regierungspräsidenten von der Kirche einzureichenden Aufstellung nachzuweisen. Diese Nachweisung muß, getrennt für die in § 7 Ziffer 1, 2 und 3 genannten Lehrpersonen, folgende Angaben enthalten:

Lfd. Nr. des Verteilungsplanes, Name, Geburtsdatum, Pflichtstundenzahl, Zahl der nach dem Stundenplan erteilten Unterrichtsstunden.

§ 10

- (1) Die Erstattung nach § 7 Ziffer 1 und 2 setzt voraus, daß die Lehrpersonen die volle Zahl der für sie vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilen.
- (2) Wird weniger als die volle Zahl, aber wenigstens die Hälfte der für den einzelnen Lehrer vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt, so erfolgt die Erstattung nach § 7 Ziffer 1 und 2 bruchteilmäßig nach dem Verhältnis der erteilten Stunden zu den Pflichtstunden.
- (3) Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht (§ 7 Ziffer 3) wird — soweit er nicht nur von kurzer Dauer ist — nach Jahreswochenstunden erstattet.

§ 11

Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge wird von den Kirchenleitungen alljährlich festgesetzt und den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Rechnungsjahr mitgeteilt.

§ 12

- (1) Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Trennungentschädigungen und Umzugskosten ist Angelegenheit der Kirche.
- (2) Das gleiche gilt für den Abschluß von Haftpflichtverträgen für die von der Kirche berufenen Lehrpersonen.

§ 13

- (1) Wird bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der in § 5 Abs. 1 Ziffer 1—3 genannten Lehrpersonen ein Vertreter nicht gestellt, so wird die Erstattung bis zum Ende des Monats weitergezahlt, der auf den Tag des Beginns der Erkrankung oder sonstigen Behinderung folgt.
- (2) Bei Stellung eines Vertreters tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

§ 14

Änderungen der Besoldung oder Vergütung, die auf Grund von Landesgesetzen, -verordnungen oder Tarifverträgen eintreten, finden vom Tage ihres Inkrafttretens ab auf die Berechnung der Personalausgaben nach § 6 Anwendung.

§ 15

- (1) Die von der Kirche im Rahmen dieser Vereinbarung für die Erteilung des Religionsunterrichts eingesetzten Lehrpersonen treten in kein Anstellungsverhältnis zum Lande, sondern bleiben Pfarrer, Kirchenbeamte oder Angestellte im Kirchendienst. Die Regelung ihrer persönlichen Anstellungsverhältnisse bleibt den zuständigen kirchlichen Oberbehörden überlassen.

- (2) Die Lehrpersonen erhalten ihre Besoldung bzw. Vergütung von der Kirche, die auch die Lohnsteuer einbehält.
- (3) Durch die Unterrichtstätigkeit wird ein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst nicht begründet.

§ 16

Die Anstellung von Lehrern mit Religionsfakultas durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Beim Einsatz dieser Lehrer im Religionsunterricht ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den von der Kirche zur Verfügung gestellten, hauptamtlich tätigen Religionslehrern eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer berufsbildenden Schule im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises verbleibt.

§ 17

- (1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen unterstehen die von der Kirche nach dieser Vereinbarung eingesetzten Lehrpersonen der staatlichen Schulaufsicht und der allgemeinen Schulordnung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen. Die Möglichkeit einer Beurlaubung durch den Schulleiter bleibt unberührt.
- (2) Die auf Grund dieser Vereinbarung tätigen Lehrpersonen sind insbesondere verpflichtet, sich den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes in der gleichen Weise wie die übrigen Lehrkräfte zu unterziehen.

§ 18

Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte (Visitatoren) zu bestimmen, die dem Religionsunterricht der nach dieser Vereinbarung eingesetzten Lehrpersonen beiwohnen dürfen. Über einen beabsichtigten Besuch ist der Schulleiter rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 19

- (1) Katecheten, die an berufsbildenden Schulen mit wenigstens der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, müssen das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf oder ein von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Lande als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach abgelegter Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen erhalten haben.
- (2) Katecheten, die keine Ausbildung nach Abs. 1 haben, die aber bereits am 1. 7. 1955 Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen hauptamtlich erteilt und sich nach übereinstimmenden Urteilen der Kirche, der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt haben, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch diejenigen Katecheten, die nach dem 1. 7. 55, jedoch nicht später als dem 31. 12. 1961 hauptamtlich als Re-

ligionslehrer eingesetzt waren, den Religionsunterricht hauptamtlich weiter erteilen, sofern sie innerhalb eines Jahres eine zusätzliche Prüfung abgelegt haben. Die kirchliche Oberbehörde stellt nach pflichtgemäßer Prüfung das vorgeschriebene Zeugnis aus. Nur Katecheten, die im Besitze dieses kirchlichen Zeugnisses sind, können in den Verteilungsplan nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgenommen werden.

§ 20

Personen, die sich in der Ausbildung zum Religionslehrer an berufsbildenden Schulen befinden, können unter Anleitung eines Mentors an diesen Schulen hospitieren und unterrichten.

§ 21

Der Kultusminister ist berechtigt, das kirchliche Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen durch einen Beauftragten besuchen zu lassen und Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlußprüfungen beim kirchlichen Oberseminar entsendet der Kultusminister einen Beauftragten, der durch Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse die Prüfung als Nachweis der Lehrbefähigung anerkennt (§ 32 Abs. 5 SchOG).

§ 22

- (1) Der dem einzelnen Lehrer durch die Genehmigung des Verteilungsplanes erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung ergeben.
- (2) Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Die betroffene Lehrperson hat das Recht, vor einer Entscheidung von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden.
- (3) Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

§ 23

Die Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger können bei der Kirche die Ablösung einer Lehrperson auch dann beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 nicht vorliegen. Der Schulträger stellt den Antrag über die Schulaufsichtsbehörde.

§ 24

Soweit die Kirche oder der Schulträger die Durchführung des Religionsunterrichts nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht beantragt, wird der Religionsunterricht nach den übrigen geltenden allgemeinen Vorschriften erteilt.

§ 25

- (1) Private berufsbildende Schulen (Ersatzschulen) können das in dieser Vereinbarung niedergelegte Verfahren zugrunde legen. In diesem Falle ist der vom Schulträger abgeführte Erstattungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von Lehrpersonen in entsprechender Anwendung dieser Vereinbarung ist ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht erforderlich. Die Lehrpersonen bedürfen jedoch nach § 41 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 (GS. NW. S. 430) zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erteilt sein muß.

§ 26

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 27

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 1962 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit dreijähriger Frist durch eingeschriebenen Brief zum Schluß eines jeden Schuljahres (31. 3.) gekündigt werden.

§ 28

Diese Vereinbarung wird in den Amtsblättern der Evangelischen Landeskirchen sowie im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

§ 29

Die Vorläufige Vereinbarung vom 2. 11. 1959 (Abl. KM. S. 148; KABl. 1959 S. 81) tritt am 31. 12. 1961 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1961

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

In Vertretung
gez. Ludwig Adenauer

Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Boué

Evangelische Kirche von Westfalen

Im Auftrage:
gez. Nockemann

Lippische Landeskirche
gez. Schnittger

Sonn- und Feiertagsschutz

Landeskirchenamt
Nr. 27574/C 7—13

Bielefeld, den 3. 1. 1962

Im kirchlichen Amtsblatt 1961 S. 49 ff. hatten wir die Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage bekanntgegeben. Dazu weisen wir auf folgendes hin:

- a) RdErl. d. Innenministers vom 7. 8. 1961 „Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage“

- b) RdErl. d. Kultusministers vom 24. 8. 1961 „Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen“

Diese nachstehend abgedruckten Verwaltungsvorschriften geben einen kurzen und anschaulichen Überblick über die Anwendung und Handhabung des Sonn- und Feiertagsgesetzes. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1961 —
I C 1 / 17—74.112

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 ist durch das Dritte Änderungsgesetz v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) in wichtigen Teilen geändert und ergänzt worden. Seine neue Fassung ist mit teilweise geänderter Paragraphenfolge am 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) bekanntgemacht worden. Die für den Feiertagsschutz zuständigen Behörden haben bei der Anwendung des Gesetzes folgendes zu beachten:

- 1 **Dauer des Feiertagschutzes** (§ 1 Abs. 2, § 7 Abs. 2)

Die Schutzbestimmungen für alle Sonn- und Feiertage sind nicht, wie bisher, vom Beginn der normalen Sperrstunde an, sondern bereits ab 0 Uhr des Sonn- und Feiertags anzuwenden. Das ist besonders wichtig für den verschärften Schutz der stillen Feiertage, den § 7 Abs. 2 Satz 1 bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh ausdehnt. Damit sind alle Zweifel behoben, in welcher Zeit z. B. Nachtlokale und Vergnügungsstätten zu schließen haben. Ausnahmen können auch im Wege der Sperrstundenverkürzung nicht zugelassen werden.

- 2 **Richtlinien für die Zulassung von Ausnahmen von den allgemeinen Verboten** (§§ 4, 6, 11)

2.1 Für die Zulassung von Ausnahmen von den in den §§ 4 und 6 des Gesetzes enthaltenen Verboten sind die Regierungspräsidenten zuständig, soweit es sich um Arbeiten und Veranstaltungen innerhalb kreisfreier Städte handelt. Im übrigen ist die Zuständigkeit der Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden gegeben (§ 11 des Gesetzes). Bei der Entscheidung über derartige Anträge haben die Aufsichtsbehörden nach den Grundsätzen der Nrn. 2.2 bis 2.13 zu verfahren.

2.2 Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, ist auf Verbote beschränkt, die in den §§ 4 und 6 des Gesetzes enthalten sind. Von den übrigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere von den in § 7 Abs. 2 und § 8 enthaltenen Einschränkungen für die stillen Feiertage, den Vorabend des Weihnachtstages und die Karwoche sind Ausnahmen nicht zulässig.

2.3 Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn „ein besonders dringendes Bedürfnis vorliegt“. Ob dies der Fall ist, muß von der Aufsichtsbehörde jeweils mit Sorgfalt geprüft werden. Nur ein starkes Interesse der Allgemeinheit oder ausnahmsweise auch einmal des Einzelnen kann ein Abweichen von einzelnen Vorschriften rechtfertigen. Die

Gewährleistung des Feiertagsschutzes hat jedenfalls den Vorrang vor Wünschen einzelner, unter Beeinträchtigung der Sonntagsruhe persönlichen Interessen nachzugehen, insbesondere sich materielle Vorteile zu verschaffen. Alle Staatsbürger müssen sich an Sonn- und Feiertagen in ihrem äußeren Verhalten diejenigen Beschränkungen auferlegen, die dem Sinn und der jeweiligen Bedeutung des Tages entsprechen. Alle Handlungen und Veranstaltungen, durch die Gottesdienste und religiöse Feiern beeinträchtigt oder christliche Mitbürger in ihrer dem jeweiligen Tag entsprechenden Andacht gestört werden könnten, haben zu unterbleiben. Der Charakter der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, der seelischen Erhebung, der inneren Sammlung, der Entspannung und Erholung ist zu wahren.

- 2.4 Das Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 4 Satz 1) erstreckt sich auf solche Arbeiten, die außerhalb geschlossener Räume zu sehen oder zu hören und nicht nach § 5 erlaubt sind.

Ausnahmen von dem Verbot des § 4 können beispielsweise unter Berücksichtigung aller Umstände zugelassen werden für

- a) nicht gewerbsmäßige, freiwillige Arbeiten am Bau eines Jugendgruppenheims oder bei Anlage eines Sportplatzes durch Mitglieder einer Jugendgruppe oder eines Vereins, die an Werktagen beruflich in Anspruch genommen sind,
- b) Arbeiten der Feuerwehren oder ähnlicher Einrichtungen zu Übungszwecken, sofern die Mitglieder werktags für Einsätze nicht zur Verfügung stehen,
- c) dringende landwirtschaftliche Arbeiten, die nicht schon nach § 5 Nr. 3 Buchst. c des Gesetzes zulässig sind, wenn z. B. auch für an sich aufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gewichtige Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art, etwa Existenzgefährdung durch lange Krankheit des Kleinbauern, eine Ausnahme vom Gebot der Sonntagsruhe rechtfertigen.

Regelmäßig ist in diesen Fällen, jedenfalls wenn es sich um Arbeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage handelt, den Antragstellern zur Auflage zu machen, daß die Arbeiten erst nach der „ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes“ (§ 6 Abs. 2 letzter Satz) zu beginnen oder während dieser Zeit zu unterbrechen sind.

- 2.5 Das Verbot der Treib-, Lapp- und Hetzjagden (§ 4 Satz 2) will die Erholungssuchenden in der freien Natur vor Störungen der Sonntagsruhe und lärmenden Belästigungen bewahren. Ein „besonders dringendes Bedürfnis“ für die Durchführung einer solchen Jagd an Sonn- und Feiertagen, das einen Vorrang vor den unter Nr. 2.3 entwickelten Grundsätzen beanspruchen könnte, wird kaum gegeben sein.

- 2.6 Das Verbot öffentlicher Versammlungen, Auf- und Umzüge und son-

stigersportlicher oder der der Unterhaltung dienender Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1) beschränkt sich auf die Hauptzeit des Gottesdienstes. Diese ist in § 6 Abs. 1 Satz 2, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen örtlichen Ordnungsbehörden und Kirchen, auf die Zeit von 6—11 Uhr festgelegt. Außerhalb dieser Zeit sind derartige Veranstaltungen, unbeschadet der Sondervorschriften in den §§ 7 und 8, nicht von einer Ausnahmegenehmigung abhängig zu machen.

Es ergibt sich aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, daß selbstverständlich nicht etwa in wörtlich-schematischer Anwendung der §§ 6 und 11 irgendwelche Veranstaltungen genehmigt werden dürfen, durch die „der Gottesdienst unmittelbar gestört wird“ (vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. c und d). Eine Störung des Gottesdienstes ist vielmehr, sofern dieser in der angegebenen „Hauptzeit“ abgehalten wird, stets zu verhindern und, sofern er zu einer anderen Tageszeit stattfindet, unter allgemeinen ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu vermeiden. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, beschränkt sich daher auf solche Veranstaltungen, die während des Gottesdienstes nicht in unmittelbarer Nähe des Gotteshauses durchgeführt werden.

- 2.7 Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Umzüge (§ 6 Abs. 1 Buchst. a) können beispielsweise genehmigt werden am Tag der deutschen Einheit, am Tag der Heimat oder aus Anlaß traditioneller Heimatfeste, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen. Doch wird sich auch in diesen Fällen im Benehmen mit den kirchlichen Stellen und allen Beteiligten unschwer eine örtliche Regelung finden lassen, nach der sich die geplanten Veranstaltungen nicht mit den vorgesehenen Gottesdiensten überschneiden. Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

- 2.8 Für Tanzlustbarkeiten und andere unterhaltende Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Buchst. b), wie sie bei Jahrmärkten, Schützenfesten usw. üblich sind, wird ein „besonders dringendes Bedürfnis“ gerade in der Hauptzeit des Gottesdienstes nicht anzuerkennen sein. Derartige Veranstaltungen sollen vor 11 Uhr grundsätzlich nicht zugelassen werden.

- 2.9 Größere sportliche und turnerische Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1, Buchst. d) sollen auch dann nicht während der Hauptzeit des Gottesdienstes durchgeführt werden, wenn der Ort der Veranstaltung nicht in der Nähe von Kirchen liegt und eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes deshalb nicht zu erwarten ist.

Ausnahmen können allenfalls zugelassen werden, wenn es sich etwa um die Durchführung größerer Wettkämpfe unter Beteiligung auswärtiger Mannschaften handelt, die frühzeitig wieder abreisen müssen, und das vorgesehene Programm anderenfalls nicht zeitgerecht abgewickelt werden kann.

2.10 Eine Ausnahmegenehmigung vom Arbeitsverbot des § 4 für gewerbliche Arbeiten berechtigt nicht zur Beschäftigung von Arbeitnehmern. In allen auf Grund des § 11 erteilten Genehmigungsbescheiden für Sonntagsarbeiten ist deshalb ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur im Rahmen der besonderen Arbeitsschutzvorschriften (Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz usw.) zulässig ist. Für die Zulassung von Ausnahmen nach diesen Bestimmungen sind in der Regel die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Sie berücksichtigen dabei zugleich die Grundsätze des allgemeinen Feiertagsrechts. Ihre Ausnahmegenehmigung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern macht die an sich verbotene Arbeit selbst zu einer „ausdrücklich zugelassenen“ im Sinne des § 5 Nr. 1. Einer zusätzlichen Ausnahmegenehmigung nach § 11 des Gesetzes bedarf es in diesen Fällen nicht.

2.11 Nicht genehmigungspflichtig unter Gesichtspunkten des Feiertagsschutzes sind Arbeiten, die nach § 5 erlaubt sind (vgl. Nr. 2.10). Hierunter fallen auch die Bauarbeiten in Selbst- und Nachbarhilfe zur Erstellung von Kleinsiedlungen, Eigenheimen und Kaufeigenheimen im öffentlich geförderten und steuerbegünstigten sozialen Wohnungsbau, weil diese Arbeiten „im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten“ (§ 5 Nr. 3 Buchst. a), nämlich des sozialen Wohnungsbaues nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523), liegen. Erlaubt ist jedoch nur die Eigenarbeit des Bauherrn und die unentgeltliche Mithilfe von Familienangehörigen, Bekannten oder Nachbarn. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auch im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues an Sonn- und Feiertagen nur mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zulässig.

Selbstverständlich sind auch bei diesen nach § 5 erlaubten Arbeiten die allgemeinen Grundsätze des Feiertagsrechts zu beachten. Insbesondere sind alle geräuschvollen Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 3 Satz 2), und auch im übrigen sind alle unnötigen Störungen und Geräusche zu vermeiden (§ 4 Satz 2). Die Betätigung einer Kreissäge etwa kommt an Sonn- und Feiertagen nicht in Frage. Hierauf haben die für die Einhaltung der Sonntagsruhe verantwortlichen örtlichen Ordnungsbehörden besonders zu achten.

2.12 Ob und unter welchen Voraussetzungen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen offengehalten und Waren oder gewerbliche Leistungen in der Öffentlichkeit oder von Haus zu Haus angeboten werden dürfen, ist abschließend in der Gewerbeordnung und im Ladenschlußgesetz geregelt. § 6 Abs. 2 alter Fassung konnte daher gestrichen werden. Einer besonderen feiertagsrechtlichen Genehmigung bedarf es insoweit nicht. Doch haben die nach den genannten Vorschriften für Ausnahme-

genehmigungen zuständigen Stellen bei ihren Entscheidungen die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

2.13 Hinsichtlich des Verfahrens ist folgendes zu beachten: Alle Anträge, die nicht bei den zuständigen Aufsichtsbehörden (Nr. 2.1), sondern beispielsweise bei einer Gemeinde- oder Amtsverwaltung eingehen, sind alsbald mit einer Stellungnahme, die spätere Rückfragen entbehrlich macht und deshalb möglichst auch schon die Auffassung der örtlichen kirchlichen Stellen enthalten soll, der zuständigen Behörde zuzuleiten. Hält diese die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme für gegeben und ergibt sich das Einverständnis der kirchlichen Stellen nicht schon aus der mit dem Antrag vorgelegten Stellungnahme, so hat sie vor Erteilung der Genehmigung mit den örtlich zuständigen kirchlichen Stellen Fühlung aufzunehmen, um festzustellen, ob gegen die zu erteilende Ausnahmegenehmigung von kirchlicher Seite Bedenken vorliegen. Sollte hierbei eine übereinstimmende Beurteilung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nicht erzielt werden, so hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde vor Entscheidung über den Ausnahmeantrag die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sofern der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde auch künftig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig ist, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig. Auf die Fühlungnahme mit den kirchlichen Stellen soll nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn auch eine telefonische Rücksprache sich nicht mehr durchführen läßt, oder in Fällen, die ohne weiteres erkennen lassen, daß kirchliche Belange nicht berührt werden (z. B. Arbeiten der unter Nr. 2.4 Buchst. a) oder b) erwähnten Art, die außerhalb der Zeit für den Gottesdienst im freien Gelände durchgeführt werden sollen), verzichtet werden.

Eine Durchschrift ihrer Entscheidung übersendet die Aufsichtsbehörde in jedem Falle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde, um im Falle der Zulassung einer Ausnahme Weiterungen für den Antragsteller zu vermeiden und im Falle der Ablehnung sicherzustellen, daß das Verbot auch beachtet wird.

3 Besonderer Schutz der stillen Feiertage (§ 7)

3.1 Die Neufassung des § 7 des Gesetzes durch das Dritte Änderungsgesetz v. 26. April 1961 beseitigt die rechtlichen Zweifel, die sich verschiedentlich aus der alten Fassung des Gesetzes (§ 8 Abs. 2) ergaben. § 7 Abs. 2 zählt im einzelnen die Veranstaltungen und Darbietungen auf, die zusätzlich zu den allgemeinen Verboten der §§ 4 und 6 untersagt sind. Er bringt damit eine Konkretisierung des bisher in § 8 Abs. 2 enthaltenen Begriffs der „der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist“ und erweitert den Schutz der stillen Feiertage in einzelnen Tatbeständen. Die zur Durchführung des Feiertagsschutzes berufenen

örtlichen Ordnungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden sind nunmehr durch klare gesetzliche Vorschriften in die Lage versetzt, den Feiertagsschutz für die stillen Feiertage im ganzen Land einheitlich zu gewährleisten. Es wird erwartet, daß sie von den hiernach gegebenen Möglichkeiten auch wirksamen Gebrauch machen und gegen alle verbotenen Veranstaltungen unverzüglich einschreiten.

3.2 An den stillen Feiertagen — mit Ausnahme des Tages der deutschen Einheit und des Volkstrauertages — sind nunmehr sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen einschl. Pferderennen schlechthin verboten (§ 7 Abs. 2 Buchst. a). Das Verbot bezieht sich auf „Veranstaltungen“, d. h. vorbereitete Sportwettkämpfe und Spiele vor Zuschauern. Es will jedoch nicht verhindern, daß einzelne Sportler (Leichtathleten, Tennisspieler, ländliche Reiter, Fußballspieler usw.) für sich oder in kleineren vereinsinternen Gruppen an stillen Feiertagen auf Sportplätzen oder in Übungshallen trainieren.

3.21 An den beiden stillen Feiertagen staatlichen und nicht kirchlichen Charakters, nämlich am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag, sind sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen ab 13 Uhr erlaubt. Von den Veranstaltern derartiger Wettkämpfe wird jedoch, wie sich aus § 7 Abs. 4 Satz 2 ergibt, erwartet, daß sie in angemessener Weise der Bedeutung des Tages gedenken. Dies geschieht am zweckmäßigsten nach kurzen Worten des Veranstaltungsleiters durch die Einlegung von Schweigeminuten, während deren alle Anwesenden sich von ihren Plätzen erheben. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die Veranstalter rechtzeitig vor den Veranstaltungen hierauf hinzuweisen.

3.22 Im örtlichen Zusammenhang mit den am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag stattfindenden Pferderennen ist ab 13 Uhr auch die gewerbsmäßige Annahme von Wetten, d. h. der Totalisatorbetrieb auf den Rennplätzen selbst erlaubt. Dagegen ist von dem allgemeinen Verbot des Betriebs von Wettbüros (§ 7 Abs. 2 Buchst. c) eine Ausnahme an den beiden oben genannten stillen Feiertagen nicht vorgesehen. Buchmacherbüros außerhalb der Rennplätze dürfen also nicht offen gehalten werden (vgl. Nr. 3.4).

3.3 Die in § 7 Abs. 2 Buchst. b, d und e aufgeführten unterhaltenden Veranstaltungen waren bereits vor dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zweifelsfrei solche, die keinen ernsten Charakter trugen und an diesem Tag nicht stattfinden durften.

3.31 Zu den hiernach an den stillen Feiertagen und am Vorabend des Weihnachtsfestes verbotenen Darbietungen und Veranstaltungen gehören beispielsweise: Jahrmärkte, Schützenfeste, Revuen, Feuerwerke, Zirkusveranstaltungen und öffentliche Tanzlustbarkeiten. Unter Zirkusveranstaltungen sind jedoch nicht die Tierschauen zu verstehen, die

von wenigen Unternehmen neben den eigentlichen Zirkusdarbietungen gezeigt werden.

3.32 Die Theater müssen sich auf die Darbietung ernster Theaterstücke beschränken. In den Lichtspielhäusern dürfen nur solche Filme vorgeführt werden, die die Freiwillige Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft in Wiesbaden-Biebrich zur Vorführung am Karfreitag oder an anderen stillen Feiertagen freigegeben hat. Filme, bei denen diese Voraussetzung gegeben ist, hat der Kultusminister gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes als zur Aufführung an stillen Feiertagen geeignet anerkannt (RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 — SMBl. NW. 1130)*). Die Veranstalter von Filmvorführungen sind verpflichtet, zu jederzeitigem Nachweis der Entscheidung eine Originalfreigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle zum Zeitpunkt und am Ort der Vorführung bereitzuhalten und sie auf Verlangen der Polizei und der örtlichen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

3.33 Geschlossene Veranstaltungen fallen nicht unter die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Buchst. e des Gesetzes. Auch bei solchen Veranstaltungen muß jedoch gemäß § 3 Satz 1 a.a.O. gewährleistet sein, daß ein dem Charakter des Tages widersprechendes Verhalten nicht außerhalb der geschlossenen Veranstaltungen bemerkbar wird und dadurch gegebenenfalls die Gefühle derer, denen der stille Feiertag am Herzen liegt, verletzt.

3.34 Der verschärfte Schutz des Karfreitages in § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 entspricht der bisher geltenden Regelung. Es werden also lediglich Veranstaltungen in Privatwohnungen nicht von dem Verbot am Karfreitag betroffen.

3.4 In den Katalog der verbotenen Veranstaltungen sind nunmehr ausdrücklich auch der Betrieb von Wettbüros (Buchmacher) und die sonstige gewerbliche Annahme von Wetten (nicht nur Sportwetten) sowie die Durchführung von Verkaufsmessen, gewerblichen Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen einbezogen wurden (§ 7 Abs. 2 Buchst. c und f). Darunter fallen auch nichtöffentliche Verkaufsausstellungen, zu denen nur Branchenangehörige Zutritt haben.

3.5 § 8 Abs. 1, der das Verbot der öffentlichen Tanzlustbarkeiten in der Karwoche enthält, ist unverändert geblieben. Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind Veranstaltungen, bei denen das Publikum Gelegenheit zum Gesellschaftstanz hat. Tänzerische Darbietungen im Rahmen eines Kabarett-Programms können jedoch am Gründonnerstag und am Karfreitag nicht unter Berufung auf § 8 des Gesetzes verhindert werden.

4 Schutz der jüdischen Feiertage (§ 10)

4.1 Entsprechend dem Schutz der hohen christlichen Feiertage werden nunmehr auch die höchsten jüdischen Feiertage in angemessener Weise geschützt. In allen Orten,

*) abgedruckt im Anschluß an diese Richtlinien

in denen Gottesdienste nach jüdischem Ritus in Synagogen oder anderen Räumen abgehalten werden, setzen sich die örtlichen Ordnungsbehörden alsbald mit den jüdischen Kultusgemeinden in Verbindung und legen die „ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes“ fest (§ 10 Abs. 2). Die Beachtung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots störender Handlungen und Veranstaltungen in der Nähe von Synagogen und anderen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden ist durch rechtzeitige Maßnahmen zu sichern. Dem Sinn des Gesetzes entsprechend ist der Begriff „in der Nähe“ nicht eng auszulegen.

- 4.2 Die bisher nur durch Verwaltungsanordnung geregelte Dienstbefreiung für jüdische Behördenangehörige an den genannten hohen Feiertagen ist jetzt im Gesetz verankert und auf Beamte und Arbeitnehmer in allen öffentlichen und privaten Betrieben ausgedehnt worden (Abs. 3). Der Gesetzgeber hat dabei berücksichtigt, daß nach den Vorschriften der jüdischen Religion an den in Absatz 1 erwähnten höchsten Feiertagen ein strenges Arbeitsverbot einzuhalten ist.

5 Aufgehobene Vorschriften

Alle bisher auf Grund des Sonn- und Feiertagesgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben, insbesondere

1. RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1955 (SMBl. NW. 203033) betr. Dienstbefreiung von Behördenangehörigen jüdischen Bekenntnisses an hohen jüdischen Feiertagen.
2. RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1957 (SMBl. NW. 1130) betr. Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage.
3. RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1959 (SMBl. NW. 1130) betr. Schutz der stillen Feiertage.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, örtlichen Ordnungsbehörden:

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1569.

Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 — III K 6 — 33 — I — 5981/61

1. Gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) werden von mir diejenigen Filme als zur Vorführung an den stillen Feiertagen geeignet anerkannt, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft in Wiesbaden-

Biebrich zur Vorführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen freigegeben sind.

2. Der Veranstalter von Filmvorführungen ist verpflichtet, bei jeder Vorführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen eine Originalfreigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle bereitzuhalten und sie auf Verlangen den zuständigen Organen der Polizei oder der örtlichen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

Mein RdErl. v. 5. 10. 1952 (SMBl. NW. 1130) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten, Kreispolizeibehörden, örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1572.

Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 1. 1962
Nr. 153/C 9—06

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgende Erlasse veröffentlicht:

1. Allgemeine Ferienordnung

Für die höheren Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1962/63 folgende Ferienordnung:

a) in Gemeinden mit höheren oder Mittelschulen (Realschulen)

Ferien	1. Ferientag	letzter Ferientag	anrechenbare Tage
Ostern	Fr. 6. 4. 1962	Di. 24. 4. 1962	17
Pfingsten	Fr. 8. 6. 1962	Mo. 18. 6. 1962	10
Sommer	Do. 19. 7. 1962	Mi. 29. 8. 1962	42
Herbst	Mo. 15. 10. 1962	Sa. 20. 10. 1962	6
Weihnachten	Fr. 21. 12. 1962	Mi. 2. 1. 1963	10
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1963.

Die Osterferien 1963 sind vorgesehen für die Zeit von Mittwoch, dem 3. 4. 1963, bis Mittwoch, dem 17. 4. 1963.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Schulämtern festgesetzt werden.

2. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1962/63 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	1. Ferientag	letzter Ferientag	anrechenbare Tage
Ostern	Fr. 6. 4. 1962	Di. 24. 4. 1962	17
Pfingsten	Di. 5. 6. 1962	Do. 14. 6. 1962	9
Sommer	Do. 19. 7. 1962	Mi. 29. 8. 1962	42
Weihnachten	Fr. 14. 12. 1962	Mi. 2. 1. 1963	17
			85

Das Schuljahr 1962/63 schließt am 31. 3. 1963. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschule und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit einem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABl. KM. S. 14/56 — getroffenen Regelung. (Siehe KABL. 1958 S. 35.)

Beitragsentrichtung zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 1. 1962
Nr. 27750/61/B 15—09

Mit Wirkung vom 1. 1. 1962 an ist die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, nach der höchstens die Beiträge entrichtet werden können, auf DM 950,— festgesetzt worden.

Gemäß § 26 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen werden die Beiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse von dem Bruttoarbeitsentgelt entrichtet, das auch der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt wird. Somit muß erstmals vom Monat Januar 1962 an die Beitragsentrichtung zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen entsprechend den Dienstbezügen bis zur Beitragsklasse 17 (bisher höchstens Klasse 16) mit einem Gesamtmonatsbeitrag von DM 67,50 vorgenommen werden.

Sammelhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz bei Jugendgruppen- fahrten ins Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 1. 1962
Nr. 1530/B 15 — 17

Da auch in diesem Jahr im Rahmen der Jugendpflege wieder Fahrten von Jugendgruppen ins Ausland durchgeführt werden, weisen wir noch einmal auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1961 Seite 114 veröffentlichte Regelung über den bei derartigen Maßnahmen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz hin:

Der von uns mit der Victoria-Versicherung in Düsseldorf, Bahnstraße 2—8, abgeschlossene Sammelhaftpflichtvertrag (Vers.-Nr. H 2 102 376/042) erstreckt sich gemäß § 4 Abschnitt I Absatz 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht auf Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen, die sich im Ausland ereignen. Sofern jedoch von den einzelnen unter den Sammelhaftpflichtvertrag fallenden kirchlichen Einrichtungen (vgl. KABL. 1960 S. 45) die Mitversicherung des Risikos aus der Durchführung von Jugendgruppenfahrten ins Ausland vor Antritt der Fahrten bei der Victoria-Versicherung beantragt wird, übernimmt diese die Deckung des Risikos

für die Dauer der Fahrt gegen einen von den Antragstellern zu tragenden Prämienzuschlag.

Wir bitten, die Notwendigkeit zu beachten, daß geplante Auslandsfahrten vorher bei der Victoria-Versicherung anzuzeigen sind und daß, falls es gewünscht wird, Haftpflichtversicherungsschutz beantragt werden muß.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird gemäß Beschluß der Kreissynode hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Herford errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Thümmel

(L. S.)

Nr. 20689/Herford VIg

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Recklinghausen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Dezember 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Thümmel

(L. S.)

Nr. 20048/Recklinghausen 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung von Pfarrer Dr. Krause zum Professor an der Universität in Bonn zum 1. April 1962 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bünde**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Wilhelm Blum in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Essen-West** erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Dehme**, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übergang des Pfarrers Werner Lachner von der 3. in die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Elsay** erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Elsay**, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Johannes **Böhm** zum Pfarrer der vereinigten Kirchenkreise **Dortmund** in die neuerrichtete 6. Pfarrstelle;

Pfarrer Erland **Geck** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Senne II**, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Werner **Neuhaus** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Bockum**, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Dienst der Hermannsbürger Mission berufenen Pfarrers **Wolfram Glüer**;

Hilfsprediger **Edgar Hartmann** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Pr. Oldendorf**, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des Pfarrers **Döring**, der nach **Warendorf** berufen worden ist;

Hilfsprediger **Hans Joachim Karrasch** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Pr. Oldendorf**, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des Pfarrers **Herzog**, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger **Alhard Kressel** zum Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **Altena**, Kirchenkreis Iserlohn, in die neuerrichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Eberhard Plate** zum Pfarrer der Wichern-Kirchengemeinde **Bad Oeynhausen-Süd**, Kirchenkreis Vlotho, in die neuerrichtete 2. Pfarrstelle.

Gestorben sind

Pfarrer i.R. **Friedrich Barnstein**, früher **Bielefeld-Martini**, Kirchenkreis Bielefeld, am 31. Dezember 1961 im 82. Lebensjahr;

Pfarrer **Kurt Hübner** in **Neuhaus**, Kirchenkreis Paderborn, am 28. Dezember 1961 im 65. Lebensjahr.

Ordiniert sind

die **Hilfsprediger**

Ernst Achenbach am 17. 9. 1961 in **Berleburg**;
Günter Apsel am 15. 10. 1961 in **Wattenscheid**;
Ulrich Bach am 5. 11. 1961 in **Dortmund-Derne**;
Ulrich Bienengräber am 17. 9. 1961 in **Dahle**;
Hermann Bissinger am 17. 2. 1961 in **Lüdenscheid**;

Hans-Günther Blomeier am 17. 9. 1961 in **Buer-Erle**;

Hans-Joachim Dudzus am 12. 11. 1961 in **Wattenscheid**;

Hartmut Echterkamp am 17. 9. 1961 in **Oespel**;
Martin Gocht am 19. 11. 1961 in **Hüllen**;

Heinrich Kottschlag am 16. 4. 1961 in **Werl**;
Ernst Kreuz am 3. 9. 1961 in **Bockum-Hövel**;

Eberhard Naumann am 8. 10. 1961 in **Herne**;
Karl-Johann Rese am 10. 12. 1961 in **Ibbenbüren**;

Martin Rüter am 22. 10. 1961 in **Wetter-Ruhr**;
Dieter Schumann am 11. 6. 1961 in **Münster**;

Martin Wellmann am 18. 11. 1961 in **Bottrop-Boy-Welheim**;

Hans-Joachim Ziemann am 15. 10. 1961 in **Altena**;

Missionar

Werner Grothaus am 7. 1. 1962 in **Dünne**;

Prediger

Fritz Spittler am 3. 12. 1961 in **Bielefeld**.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Helga Frassa, Gelsenkirchen, Mittorpstr. 25;

Rotraud Friedrich, Dortmund, Lübecker Str. 32.

Erschienenene Bücher und Schriften

„**Bekümmert euch nicht, denn die Freude am Herrn ist eure Stärke**“. Eine Konfirmandengabe für 1962, herausgegeben von **P. Alex Funke**, Schriftenmissions-Verlag Gladbeck/Westf., 32 Seiten, Preis: 0,60 DM.

An dem Heft haben durch Beiträge mitgearbeitet: Präses **D. Wilm**, Landessuperintendent **D. Smidt**, **H. Gehring**, **H. v. Goessel**, **E. Haberer**, **P. Wekel**, **Dr. G. Schimansky** und **K. Zeiss**.

In demselben Verlag erschien unter der Verantwortung von **P. Funke** ein Brief an die Konfirmandeneltern unter der Überschrift: **Konfirmation ein Tag in zwei Hälften oder aus einem Guß?** Am Sonntagmorgen in der Kirche — Am Sonntagnachmittag daheim. Preis: 0,70 DM.